

**Kleine Anfrage 20/10413
Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 23.01.2023
Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung
und
Antwort
Minister der Finanzen**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die für die Grundsteuererklärung ursprünglich gesetzte Frist wurde vom 31.10.2022 auf den 31.01.2023 verlängert. Der Bund hat sich selbst für die Erklärung eigener Grundstücke eine noch längere Frist bis zum 30.09.2023 gesetzt mit der Begründung, dass hierfür eine „umfangreiche Datenerhebung, -pflege und -qualitätssicherung“ erforderlich sei (<https://www.merkur.de/wirtschaft/grundsteuer-bund-frist-januar-grundsteuer-erklaerung-abgabe-september-deadline-92035213.html>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Grundeigentümer haben in Hessen ihre Steuererklärung bis zum Ablauf der Frist am 31.01.2023 abgegeben (absolute Anzahl und prozentualer Anteil aller Grundstücke, für die eine Erklärung abzugeben ist)?

Bis zum Ablauf der Abgabefrist am 31. Januar 2023 sind insgesamt 2.189.793 Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag eingegangen. Diese setzten sich zusammen aus den elektronischen Erklärungseingängen, die uns das ELSTER-Portal aus Bayern liefert, sowie den eingegangenen Papiererklärungen. Die 2.189.793 Erklärungen sind 76,63 Prozent der wirtschaftlichen Einheiten.

Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Steuererklärungen wurden per ELSTER abgegeben und wie viele in Papierform?

92,57 Prozent der abgegebenen Erklärungen wurden laut ELSTER-Portal elektronisch abgegeben, dies sind 2.026.986 Erklärungen. In Papierform wurden 162.807 Erklärungen abgegeben.

- Frage 3.** Hat das Land für die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke sowie ggf. für weitere Grundstücke, für die eine Verpflichtung zur Abgabe besteht, die Grundsteuererklärung fristgerecht zum 31.01.2023 abgegeben?
- Frage 4.** Falls 3. unzutreffend: wie viele Steuererklärungen sind mit Fristablauf noch offen (absolute Anzahl und prozentualer Anteil aller abzugebenden Steuererklärungen des Landes)?
- Frage 5.** Falls 3. unzutreffend: wurde dem Land eine weitere – d.h. über den 31.01.2023 hinausgehende – Fristverlängerung gewährt?
- Frage 6.** Falls 5. zutreffend: durch wen und bis zu welchem Zeitpunkt wurde diese Fristverlängerung gewährt?
- Frage 7.** Falls 5. unzutreffend: welche Sanktionen hat die Landesregierung für das Land vorgesehen, soweit für die unter 3. aufgeführten Grundstücke die Steuererklärung nicht fristgerecht abgegeben wurde?

Die Fragen 3 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Hessen hat bis zum 31. Januar 2023 insgesamt 5.415 Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag abgegeben und damit für alle steuerpflichtigen Grundstücke die Abgabefrist zu 100 Prozent eingehalten.

Wiesbaden, 28.1.2023

Michael Boddenberg

